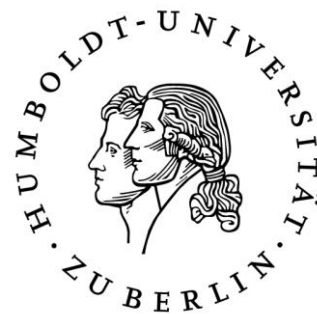


Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

Ausführungsvorschriften gemäß § 112a Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 16/2022

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

31. Jahrgang/29. Juni 2022

Ausführungsvorschriften

gemäß § 112a Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 16. Juni 2022 auf Grund von § 112a Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) die folgenden Ausführungsvorschriften beschlossen:

§ 1

Für digitale Fernklausuren gemäß § 96b Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz Alternative 2 ZSP-HU sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Die Studentinnen und Studenten sind durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die aufsichtführende Person vor Beginn der Prüfung über die während der Prüfung zur Verfügung stehenden und somit zulässigen Interaktionsmöglichkeiten zwischen den an der Prüfung teilnehmenden Studentinnen und Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der aufsichtführenden Person zu informieren.
2. Mitteilungen, die sich an alle an der Prüfung teilnehmenden Studentinnen und Studenten richten, sind sowohl in verbaler als auch textueller Form über die eingesetzte elektronische Kommunikationseinrichtung zu machen.
3. Die Authentifizierung der an der Prüfung teilnehmenden Studentinnen und Studenten gemäß § 107d ZSP-HU erfolgt ausschließlich bilateral zwischen der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der aufsichtführenden Person unter Nutzung einer dafür geeigneten Funktion der eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtung, z. B. die Warteraum-Funktion oder eine Break-out-Session.
4. Die automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht unter Einsatz eines hierfür geeigneten Programmes (Proctoring), Aufzeichnungen oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig.

§ 2

Bei Modulabschlussprüfungen gemäß § 96 Absatz 3a ZSP-HU ist für die Übermittlung der Prüfungsarbeit an die Prüferin oder den Prüfer ein Zeitfenster von mindestens 15 min vorzusehen. Das Zeitfenster ist in Abhängigkeit insbesondere vom Umfang der Prüfungsarbeit sowie ggf. notwendigen Konvertierungen angemessen zu verlängern.

§ 3

(1) Bei der Durchführung von Modulabschlussprüfungen gemäß § 96a ZSP-HU und für digitale Fernklausuren gemäß § 96b Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz Alternative 2 ZSP-HU sind die vom Computer- und Medienservice betreuten Videokonferenz-Systeme zu nutzen.

(2) Soweit die in einer fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegte Form einer dazu geeigneten Modulabschlussprüfung gemäß § 96 ZSP-HU ganz oder teilweise als digitale Modulabschlussprüfung durchgeführt wird, ist die Nutzung der vom Computer- und Medienservice betreuten Lehr- und Lernplattform Moodle empfohlen. Hierfür ist eine Anmeldung der Prüfung spätestens 14 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin beim Computer- und Medienservice vorzunehmen; soweit die Prüfung in Präsenz in den hierfür zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten des Computer- und Medienservice durchgeführt werden soll, ist die Anmeldung der Prüfung spätestens einen Monat vor dem geplanten Prüfungstermin vorzunehmen.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 dieser Ausführungsvorschriften gelten für die Erbringung von digitalen Studienleistungen entsprechend.

§ 5

Diese Ausführungsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.